OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152184/4/VG/KHu

Datum:
Linz, 25. Februar 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des J N, vertreten durch Dr. T M, Rechtsanwalt in x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee vom 6. April 2019, GZ: III/2-6010-2018, betreffend baupolizeiliche Aufträge

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte A) und B) sowie hinsichtlich des letzten, als „D) Kosten“ bezeichneten Spruchpunktes stattgegeben und der angefochtene Bescheid insofern ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Im Übrigen wird der Beschwerde stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14.06.2018, GZ III/2-6010-2018, erging – unter Bezugnahme auf eine Bauverhandlung an Ort und Stelle vom 30.05.2018 sowie die Feststellung, dass „bereits gravierende Umbaumaßnahmen im Bereich Stiegenhaus, dem Ober- und Dachgeschoß“ ohne rechtskräftige Baubewilligung durchgeführt worden seien – gegenüber dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) folgender Spruch [ohne Hervorhebungen im Original]:

„A) Gemäß § 41 Abs. 3 Ziff. 4 und 8, Abs. 4 und § 44 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 der Oö. BauO 1994, idgF., wird die Benützung der 3. Wohnung im Dachgeschoß im Wohnhaus-x mit sofortiger Wirkung untersagt.
Sämtliche Bauarbeiten sind ebenfalls einzustellen - Bauverbot.

B) Gemäß § 49 Abs. 1 der Oö. BauO 1994, ist die Herstellung des bewilligten Zustandes idgF., laut Bescheid der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee vom 8.1.2015, AZ: lll/2-5746-2015 umgehest vorzunehmen.
Für diese Rückbaumaßnahmen wird eine Frist von 3 Monaten ab Zustellung dieses Bescheides eingeräumt.

C) Gemäß § 64 Abs. 2 AVG 1991, idgF., wird für den Spruchabschnitt A (Untersagung der Wohnnutzung - 3. Wohnung im Dachgeschoss) die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen.

D) Kosten
[...]
b) Kommissionsgebühren [...]

für angefangene 5 halbe Stunden x 2 Amtsorgane (Gemeinde)	€ 204,00
für angefangene 5 halbe Stunden x 1 Amtsorgan (BBA)	€ 102,00
[...]	---
Gesamtsumme	€ 306,00“

2. Nach dem vorgelegten Verwaltungsakt kam es in weiterer Folge zu diversem Schriftverkehr zwischen der belangten Behörde und dem Bf, in dem auf diesen Bescheid Bezug genommen wurde. Ferner wurde das Gutachten des Dr. P B , Ingenieurbüro für x, vom 12.09.2018, GZ 1810601, eingeholt und erging hierzu eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 25.02.2019.

3. Mit dem hier gegenständlichen Bescheid der belangten Behörde vom 06.04.2019 – welcher, so der Einleitungssatz, auf Grund des Lokalaugenscheines vom 30.05.2018, der durchgeführten Umbaumaßnahmen und des „nun vorliegenden Ergebnisses betreffend Einholung einer baugeologischen und geotechnischen Standortbeurteilung [...] und der abschließenden Beurteilung durch den Sachbearbeiter der Wildbach- und Lawinenverbauung“ erlassen wurde – erging folgender Spruch [ohne Hervorhebungen im Original]:

„A) Gemäß § 41 Abs. 3 Ziff. 4 und 8, Abs. 4 und § 44 Abs 2 Ziff. 3 und 4 der Oö. BauO 1994, idgF., wird die Benützung der 3. Wohnung im Dachgeschoß im Wohnhaus-x mit sofortiger Wirkung untersagt.

B) Sämtliche Bauarbeiten sind sofort einzustellen - Bauverbot.

C) Gemäß § 49 Abs. 1 der Oö. BauO 1994, idgF., ist die Herstellung des bewilligten Zustandes laut Bescheid der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee vom 8.1.2015, AZ: III/2-5746-2015 vorzunehmen. (genehmigt sind in diesem Fall 2 Wohneinheiten im Gebäude x - siehe auch genehmigten Einreichplan vom 2.10.2014). D.h.
a: Abbruch der neu errichteten Stiegenanlage von 1. Obergeschoss ins Dachgeschoss, im Gebäude hangseitig gelegen;
b: Entfernung aller neu verlegten Wasser-, Sanitäranschlüsse im Dachgeschoß (hangseitig gelegen, für die nicht genehmigungsfähige 3. Wohneinheit)

D) Die hangzugewandte Außenmauer ist lt. den Ergänzungen im Schreiben der Wildbach- und Lawinenverbauung x vom 15.12.2014, AZ: VI-2847-2014, welche einen integrierten Bestandteil des Bescheidspruchs bildet, entsprechend zu dimensionieren-Nachweise sind vorzulegen.

E) Die bisher eingebauten Dachfenster sind zusätzlich mit Gittern mit einer Maschenweite von 10cm aus Stahl über den Dachfenstern abzusichern.

F) Entfernung des südseitig gelegenen Balkons im 1. Obergeschoss.

G) Für die Rückbaumaßnahmen, gemäß dem genehmigten Bescheid vom 8.1.2015, AZ: III/2-5746-2015, und die zusätzlich geforderten baulichen Maßnahmen wird eine Frist von 3 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides eingeräumt.

D) Kosten
[...]
b) Kommissionsgebühren [...]

für angefangene 5 halbe Stunden x 2 Amtsorgane (Gemeinde)	€ 204,00
für angefangene 5 halbe Stunden x 1 Amtsorgan (BBA)	€ 102,00
[...]	---
Gesamtsumme	€ 306,00“

4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 02.05.2019 Bescheidbeschwerde.

5. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö) die Beschwerde mit Schreiben vom 20.05.2019 samt einem Konvolut an Kopien von Aktenbestandteilen vor. Mit Schreiben vom 29.05.2019 erging eine ergänzende Stellungnahme der belangten Behörde. Mit Schreiben vom 12.12.2019 wurde der Verwaltungsakt im Original vorgelegt.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt. Die beantragte öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG, weil bereits auf

Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Das vom Bf beantragte Sachverständigengutachten liegt außerhalb der Sache des Beschwerdeverfahrens (siehe dazu die Ausführungen zu Pkt. III) und war daher nicht einzuholen.

III. Rechtliche Begründung:

1. Der angefochtene Bescheid vom 06.04.2019 weist zahlreiche Übereinstimmungen mit dem Bescheid der belangten Behörde vom 14.06.2018 auf; die beiden Bescheide sind jedoch nicht deckungsgleich: Neben einem unterschiedlichen Datum weisen sie im Detail auch Unterschiede im Spruch und in der Begründung auf. Es handelt sich beim angefochtenen Bescheid daher nicht um eine bloße – keine Rechtswirkungen auslösende (vgl. VwGH 24.01.1995, 93/04/0053, mwN) – neuerliche Zustellung des Bescheides vom 14.06.2018, sondern um eine neue Erledigung.

2.1. Es zeigt sich, dass einzelne Spruchpunkte des angefochtenen Bescheides gänzlich identisch mit jenen des Bescheides vom 14.06.2018 sind; konkret betrifft dies

- die Benützungsuntersagung (Spruchpunkt „A)“ des ggst. Bescheides entspricht Spruchpunkt „A)“ des Bescheides vom 14.06.2018),
- das Bauverbot (Spruchpunkt „B)“ des ggst. Bescheides entspricht Spruchpunkt „A)“ des Bescheides vom 14.06.2018) und
- die Kostenvorschreibung (enthalten im letzten Spruchpunkt des ggst. Bescheides, bezeichnet als Spruchpunkt „D)“; sie entspricht Spruchpunkt „D)“ des Bescheides vom 14.06.2018).

2.2. Mit der Erlassung eines Bescheides tritt (unter anderem) die Unwiederholbarkeit des Bescheides ein. Darunter ist das Verbot zu verstehen, in der durch den Bescheid erledigten Sache, solange der Bescheid aufrecht ist, noch einmal ein Verfahren durchzuführen und neuerlich eine (weitere) Entscheidung zu fällen, gleichgültig, ob mit dieser der Vorbescheid bestätigt, abgeändert oder aufgehoben wird. Bei Gleichbleiben der tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Grundlagen darf keine weitere Entscheidung in der betreffenden Sache ergehen (vgl. dazu ausführlich Hengstschläger/Leeb, AVG § 68 Rz 20 f, mwN).

2.3. Insoweit die belangte Behörde daher neuerlich über Sachen abspricht, die sie bereits mit Bescheid vom 14.06.2018 erledigt hat, war der angefochtene Bescheid wegen entschiedener Sache ersatzlos zu beheben.

3.1. Im angefochtenen Bescheid wird in Spruchpunkt C) lit. a und b sowie in Spruchpunkt F) erstmals der „Abbruch“ sowie die „Entfernung“ näher bezeichneter Gebäudeteile aufgetragen.

3.2. In der Begründung wird hierzu unter Hinweis auf einen Lokalaugenschein vom 30.06.2018 (gemeint wohl: 30.05.2018) ausgeführt:

„Im Zuge des Lokalaugenscheines wurde […] festgestellt, dass die Bauarbeiten für die 3. Wohnung im Dachgeschoss bereits begonnen und das Stiegenhaus zum Teil schon fertiggestellt wurden. In wie weit die Dachgeschoss-Wohnung schon ausgebaut wurde, konnte nicht geklärt werden, da der Hauseigentümer […] keinen Schlüssel hatte und auch der Mieter nicht angetroffen wurde.

Entscheidende Einwände für diese Baumaßnahmen kamen vom Vertreter der WLV [Wildbach- und Lawinenverbauung, Anm.] x, Hr. DI. [P], welcher auf die Auflagen und Hinweise im Schreiben vom 15.12.2014 der WLV x verweist. […]

Die darin geforderten Maßnahmen seien jedoch nicht in die Tat umgesetzt worden. Im Gegenteil [hat der Bf] zusätzlich ohne jeglicher Bewilligung mit den Umbaumaßnahmen und den Ausbau des Dachgeschosses für eine 3. Wohnung begonnen, was eigentlich Gegenstand der Bauverhandlung am 30.5.2018 gewesen wäre. Diese Bautätigkeiten wurden somit illegal vorgenommen."

Zum Balkon im 1. Obergeschoß lässt sich dem Bescheid keine Begründung entnehmen.

3.3. Neuere Ermittlungsergebnisse zum konsenslosen Bestand als jene, die sich aus der Begehung vom 30.05.2018 ergeben (und die bereits in den Bescheid vom 14.06.2018 mündeten), liegen nach dem vorgelegten Akt keine vor; das im Akt einliegende geologische Gutachten und die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung betreffen nicht den aktuellen Gebäudebestand, sondern das geologische Risiko in diesem Gebiet.

Es fehlen daher Feststellungen zum konsenslosen Bestand, zumal – wie die belangte Behörde in der Bescheidbegründung ausführt – keine Besichtigung der als problematisch angesehenen Umbaumaßnahmen im Dachgeschoß durchgeführt wurde und die Ermittlungsergebnisse zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung auch schon rund ein Jahr alt waren. Auch liegen keinerlei Feststellungen dazu vor, inwieweit die konsenslosen Bestände aus technischer Sicht derart abtrennbar sind, dass sie den Gegenstand eines eigenen Beseitigungsauftrages bilden können.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist aber bei einem einheitlichen Bauwerk grundsätzlich der gesamte Bau Gegenstand eines baupolizeilichen Auftrages. Ein Abbruchauftrag darf sich nur dann auf Teile eines Bauvorhabens beziehen, wenn die konsenswidrigen oder konsenslosen Teile eines Bauvorhabens von diesem trennbar sind. Die Trennbarkeit richtet sich hierbei – abgesehen von einer allfälligen rechtlichen Untrennbarkeit – nach der technischen Durchführbarkeit des auf den konsenslos errichteten Bauteil beschränkten

Beseitigungsauftrages (vgl. VwGH 29.04.2015, 2013/05/0025, mwN; liegt eine Trennbarkeit vor, darf die Behörde freilich nur die Demolierung des konsenswidrigen Teiles auftragen, siehe etwa VwGH 16.03.2012, 2009/05/0102, zur Nö. BauO).

3.4. Dazu kommt, dass die „Sache“ des Beschwerdeverfahrens jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (vgl. VwGH 17.12.2014, Ra 2014/03/0049) und das Verwaltungsgericht nicht zuständig ist, eine Entscheidung in einer Angelegenheit zu treffen, die nicht Gegenstand der Entscheidung der Verwaltungsbehörde war.

Das Gericht kann folglich keine anderen Aufträge erteilen als jene, die den Gegenstand des angefochtenen Bescheides gebildet haben; auch das Ermittlungsverfahren hat auf die Sache des Beschwerdeverfahrens beschränkt zu bleiben. Wenn die Baubehörde von konsenslosen und in Gang befindlichen Umbaumaßnahmen ausgeht, müsste sie also auch dann den aktuellen Bestand gesamthaft erheben, wenn das LVwG Oö ergänzende – auf seinen Verfahrensgegenstand beschränkte – Erhebungen durchführen würde.

Im gegenständlichen Fall ist daher nicht ersichtlich, dass die Sachverhaltsermittlung durch das Gericht eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung/Gesamtverfahren) bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das LVwG Oö ein von ihm geführtes abschließen könnte.

3.5. Im konkreten Fall liegt es daher – auch vor dem Hintergrund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu zurückverweisenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichts (beginnend mit der Entscheidung des VwGH vom 26.06.2014, Ro 2014/03/0063) – im Interesse der Raschheit des Verfahrens und der Kostenersparnis, die Sache an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Für die Erlassung von Beseitigungsaufträgen durch die Behörde wären im weiteren Verfahren die Abweichungen des aktuellen Bestands vom Baukonsens zu erheben und entsprechend zu dokumentieren, wobei durch einen bautechnischen Sachverständigen in technischer Hinsicht zu beurteilen wäre, worauf sich der Beseitigungsauftrag zu erstrecken hat, weil – wie dargelegt – nur trennbare Bauteile den Gegenstand eines gesonderten Auftrages darstellen können.

4.1. Was die Spruchpunkte D) und E) betrifft, verweist der Bf in seiner Beschwerde darauf, dass ihm mit Bescheid der belangten Behörde vom 08.01.2015 die Baubewilligung zur Aufstockung und Erweiterung im Dachgeschoß des Gebäudes erteilt worden sei. Im Baubewilligungsbescheid sei als Auflagenpunkt

vorgeschrieben worden, den Forderungen 1 bis 4 der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 15.12.2014 zu entsprechen. Soweit hier relevant, sähen diese Forderungen vor, dass der „hangzugewandte Teil der Gebäudeaufstockung (künftiger Dachboden) […] zur Gänze in Massivbauweise (Stahlbeton) zu errichten und … gemäß ONR 24810 zu dimensionieren“ sei und seien entsprechende Nachweise der Baubehörde vorzulegen (Forderung 1.). Ferner sei die „hangzugewandte Außenmauer der Gebäudeaufstockung […] zur Gänze geschlossen zu halten“; es sei aber „eine Anordnung von Fensteröffnungen an der nordöstlichen bzw. südwestlichen Gebäudeseite möglich“, wenn „ein Abstand von mindestens 5,0 m zur hangzugewandten Außenmauer“ eingehalten werde (Forderung 2.).

4.2. Es ist nicht erkennbar, ob Spruchpunkt D) des angefochtenen Bescheides bloß die neuerliche Vorschreibung der bereits im Baubewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflage darstellen soll oder einen konsenswidrigen Bestand betreffen soll. Auch ist für das LVwG Oö nicht nachvollziehbar, ob Spruchpunkt E) eine nachträgliche Auflage zu konsensgemäßen Fensteröffnungen darstellen soll (dagegen spricht aber die Bezugnahme ausschließlich auf die „bisher eingebauten“ Fenster und nicht auf jene Fenster, die sich aus der Baugenehmigung vom 08.01.2015 ergeben) oder ob dieser Spruchpunkt jene Fenster betreffen soll, die durch eine konsenslose Bauführung geschaffen wurden.

4.3. Auch hierzu fehlen jeweils Feststellungen, anhand derer sich sowohl der Gegenstand der baubehördlichen Verfügung als auch deren Erforderlichkeit erkennen lassen.

5. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Annahme des Bf, das LVwG Oö könne den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Baubewilligungsansuchen vom 05.05.2018 stattgegeben werde, die „Sache“ des Beschwerdeverfahrens entgegensteht. Denn selbst wenn aus der Bescheidbegründung ableitbar sein mag, dass der „beantragte Umbau […] von der Behörde abgelehnt“ werde (vgl. S. 4 des angefochtenen Bescheides), hat sich dies nicht in einer spruchgemäßen Entscheidung über das Baubewilligungsansuchen manifestiert. Inhalt des Bescheidspruches sind vielmehr ausschließlich die dort angeführten amtswegigen Verfügungen der Baubehörde, nicht hingegen die Erledigung eines Antrages auf Erteilung einer Baubewilligung.

6. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Aus verfahrensökonomischen Gründen sieht sich das LVwG Oö noch zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

Der neuerlichen Vorschreibung einer bereits im Baubewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflage steht die entschiedene Sache entgegen (siehe oben

Pkt. 2.2.), zumal eine vorgeschriebene Auflage bei Inanspruchnahme der Baubewilligung ohnedies vollstreckbar ist.

Sollen zum konsensgemäßen Umbau nachträglich zusätzliche Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben werden, könnte dies unter den Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Oö. BauO 1994 erfolgen. Demnach können, soweit dies zur Beseitigung der Gefährdung erforderlich ist, nachträgliche Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben werden, wenn sich nach Erteilung der Baubewilligung ergibt, dass das ausgeführte Bauvorhaben trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen den geltenden baurechtlichen Vorschriften nicht hinreichend entspricht und dadurch (u.a.) eine Gefährdung für das Leben und die körperliche Sicherheit von Menschen eintritt (was auf Basis eines Sachverständigengutachtens zu beurteilen wäre). Gelangte hingegen nicht ein bewilligtes Vorhaben, sondern ein anderes Vorhaben zur Ausführung, ist von der Behörde mittels Beseitigungsauftrages nach § 49 Oö. BauO 1994 vorzugehen (siehe oben Pkt. 3.). Daneben kommen nur Sicherungsmaßnahmen nach § 49 Abs. 3 Oö. BauO 1994 in Betracht, die wegen des schlechten Bauzustandes der bewilligungslos errichteten baulichen Anlagen erforderlich sind.

IV. Zu A.II. und B.II. – Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch